

Kantonsschule Sargans

Stand: 8. Mai 2018

Absenzen- und Urlaubsordnung

Art. 1: Grundsatz

Der Schulbesuch ist obligatorisch.

Termine für ausserschulische Verpflichtungen (z.B. vorhersehbare Arzt- und Zahnarztbesuche, Fahrtrainings, Nothelferkurse, Coiffeurbesuche, Ferienjobs usw.) sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Als Absenz gilt jede Abwesenheit von einer Unterrichtslektion.

Voraussehbare Absenzen sind im Voraus zu entschuldigen.

Art. 2: Absenzerfassung durch Fachlehrpersonen

Die Fachlehrpersonen erfassen alle in einer Lektion abwesenden Schülerinnen und Schüler im Schulverwaltungssystem. Die Erfassung erfolgt in der Regel während der Lektion, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden.

Art. 3: Abmeldungen

Bei Krankheit oder Unfall informiert die Schülerin oder der Schüler am ersten Tag die Klassenlehrperson per E-Mail oder die Eltern melden ihr Kind telefonisch beim Sekretariat ab.

Wer die Schule wegen Krankheit oder Unfall vor der letzten Unterrichtsstunde eines Schultages verlässt, meldet sich beim Sekretariat mit Angabe des Grundes persönlich ab.

Die Schülerinnen und Schüler teilen ihre Abwesenheit vorgängig einer Fachlehrperson mit, wenn sie einen Unterrichtsbeitrag zu leisten hätten (z.B. Prüfung schreiben, Vortrag halten, Arbeit abgeben, etc.).

Art. 4: Absenzen entschuldigen

Jede Absenz muss innerhalb von zwei Wochen mit einem Absenzenblatt entschuldigt werden. Das Absenzenblatt ist von einem Inhaber der elterlichen Gewalt oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch sie selber zu unterschreiben ist.

Wirtschaftsmittelschülerinnen und Wirtschaftsmittelschüler müssen im Praxisjahr die Schulabsenzen zusätzlich auch vom Praxisbetrieb unterschreiben lassen. Verlangt sind Stempel und Unterschrift. Zusätzlich muss in Blockschrift ergänzt werden, wer im Namen des Praxisbetriebes unterschrieben hat (i.d.R. die Kontaktperson Betrieb/Schule).

Art. 5: Ärztliche Zeugnisse

Wenn in einem Semester mehr als vier gesundheitlich begründete Absenzen vorgelegt werden, ist ab der 5. Absenz jedes Mal ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Dauert eine Absenz länger als drei Tage, so muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Ärztliche Zeugnisse können von den Schülerinnen und Schülern auch beim Schularzt beantragt werden.



Kantonsschule Sargans

Art. 6: Absenzen bei Nachprüfungen und Samstagsarresten

Wer wegen Krankheit oder Unfall nicht zu einer Nachprüfung oder einem Samstagsarrest erscheinen kann, hat die betroffene Fachlehrperson möglichst frühzeitig vor dem Termin zu informieren. Für die Absenz ist ein Arztzeugnis vorzuweisen. Die Schulleitung kann zusätzlich ein vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 7: Urlaubsgesuche

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.

Für jede voraussehbare Absenz ist im Voraus ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Urlaubsgesuche sind so früh wie möglich, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Urlaub, schriftlich an die Klassenlehrperson zu richten und von einem Inhaber der elterlichen Gewalt oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selber zu unterschreiben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson auch formlos eingereichte Gesuche entgegennehmen.

Auf Gesuche, die ohne ausreichende Begründung zu spät eintreffen, wird nicht eingetreten.

Die Klassenlehrperson kann Urlaub bis zu einem Tag gewähren (siehe Anhang). In allen anderen Fällen leitet sie das Gesuch an den zuständigen Prorektor zur Beurteilung weiter.

Vom Klassenlehrer abgelehnte Gesuche können der Schulleitung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

Art. 8: Zu spätes Erscheinen im Unterricht

Verspätungen werden von der Fachlehrperson erfasst. Die Fachlehrperson trägt die Verspätung in die Schulverwaltungssoftware ein und sanktioniert diese in eigener Kompetenz.

Es liegt im Ermessen der Fachlehrperson, ab wann aus einer Verspätung eine zu entschuldigende Absenz wird.

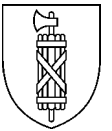
Stellt die Klassenlehrperson bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Häufung bei den Verspätungen fest, so ergreift sie geeignete Massnahmen und spricht Sanktionen aus.

Art. 9: Verstösse gegen die Absenzenordnung

Verstösse gegen die Absenzenordnung werden bestraft.

Insbesondere gilt:

- a) Wenn während eines Semesters mehr als zwei Mal ein Versäumnis ("verschlafen", "Bus verpasst" usw.) als Entschuldigungsgrund angeführt wird, spricht die Klassenlehrperson ab dem dritten Mal zwingend eine Strafe aus. Die Erteilung eines entsprechenden Arbeitsauftrags kann der betroffenen Fachlehrperson übertragen werden.
- b) Beim gezielten Fehlen ("Schwänzen") einzelner Lektionen können neben der Anordnung von zusätzlicher Arbeit durch die betroffenen Fachlehrpersonen auch weitere disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung getroffen werden.
- c) Bei Verstössen gegen die Absenzenordnung kann die Klassenlehrperson die fehlbaren Schülerinnen und Schüler mit zwei Stunden zusätzlicher Arbeit bestrafen.



Kantonsschule Sargans

Art. 10: Zeugniseintrag der Absenzen

Die Absenzen werden im Zeugnis vermerkt:

- Anzahl entschuldigter Absenzen
- Anzahl unentschuldigter Absenzen

Die Klassenkonferenz kann in besonderen Fällen beschliessen, dass ein Eintrag nicht vorgenommen wird.

Anhang

Bewilligung durch Klassenlehrperson	Bewilligung durch Prorektor / Schulleitung	Gesuche werden in der Regel abgelehnt
<ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheiten bis zu einem Tag mit plausibler Begründung (Ausnahme: Veranstaltungen, die zahlreiche Schüler besuchen möchten, z. B. Open Air) • Arztbesuche, sofern nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich (Begründung nötig) • Beerdigungen von Verwandten und nahestehenden Personen • Fahrprüfungen • Schnupperpraktika (bis 1 Tag) • Informationstage und Rekrutierung der Armee 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheit für den Besuch von kulturellen, sportlichen und politischen Veranstaltungen (z. B. Open Air), die zahlreiche SchülerInnen betreffen • J+S-Lager (Bewilligung 1x in gesamter Schulzeit bis max. 1 Woche). Als Gegenleistung kann ein Bericht verlangt werden. • J+S-LeiterInnen-Kurse • Schnupperpraktika (mehr als 1 Tag) • Mitarbeit an sportlichen, kulturellen, sozialen Projekten von mehr als einem Tag • sich wiederholende Abwesenheiten (z. B. für Teilnahme an Veranstaltungen als SpitzensportlerIn) • 3-wöchiger Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule: Für die letzte Schulwoche vor den Ferien kann Urlaub beantragt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ferienverlängerungen • Gesuche im Zusammenhang mit einem Nebenerwerb oder Ferienjob • Gesuche ohne ausreichende, schriftliche Begründung • Gesuche, die ohne Grund zu spät eingereicht wurden •